

Zur Frage des Versicherungsschutzes bei Kinderbetreuung der Enkelin

Die Klägerin lebt in einer Eigentumswohnung eines Dreifamilienhauses, dessen zweite Eigentumswohnung von ihrer berufstätigen Tochter und deren Familie bewohnt wird. Als deren Tochter in den Kindergarten aufgenommen wurde, übernahm die inzwischen nicht mehr erwerbstätige Klägerin die Betreuung ihrer Enkelin während der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern. Bis zur Einschulung des Kindes holte sie dieses regelmäßig montags bis freitags vom Kindergarten ab, aß mit ihm gemeinsam zu Mittag und behielt es in ihrer Obhut, bis die Eltern von der Arbeit zurückkehrten. Für diese Betreuung einschließlich der Verpflegung der Enkelin erhielt die Klägerin von ihrer Tochter einen monatlichen Betrag von 250 Mark bar ausgezahlt. Sozialversicherungsbeiträge oder pauschale Lohnsteuer wurden dafür nicht abgeführt. Die Klägerin stürzte beim Abholen ihrer Enkelin vom Kindergarten und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu. Für die Zeit, in der sie infolge des erlittenen Unfalls für die Betreuungstätigkeit ausfiel, organisierte ihre Tochter eine Betreuung durch andere Familienmitglieder. Danach nahm die Klägerin das Kind unter den gleichen Bedingungen bis zu seiner Einschulung wieder in Obhut. Auch nach der Einschulung beaufsichtigte die Klägerin ihre Enkelin am Nachmittag weiter, allerdings ohne Bezahlung.

Der Versicherungsträger lehnte Entschädigungsansprüche der Klägerin ab. Der Unfall sei kein Arbeitsunfall gewesen, weil hinsichtlich der Kinderbetreuung weder ein Beschäftigungsverhältnis noch eine versicherte Tätigkeit wie eine Beschäftigte bestanden habe. Vielmehr habe es sich dabei um eine familiäre Hilfeleistung gehandelt.

Das BSG bestätigte diese Auffassung, insbesondere sei die Betreuung nicht fremd bestimmt, da sich aus den Feststellungen ergebe, dass die Klägerin keine Anweisungen der Eltern ihres Enkelkindes zu befolgen brauchte. BSG-Urteil vom 27.06.2000 – B 2 U 21/99 R.